



Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Az.: 620.015-01/48

Stand: 1. Januar 2022

Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg (GebOVerm)

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
Neuenfelder Straße 19 21109 Hamburg
Telefon: 040 115
Telefax: 040 427 31 04 07
E-Mail: info@gv.hamburg.de
Internet: www.geoinfo.hamburg.de

Hinweis:

Dies ist eine Sonderausgabe der Gebührenordnung für den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 580), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 901); maßgeblich sind die Veröffentlichungen im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt (HmbGVBl.). Die Sonderausgabe enthält gemäß Preisangabenverordnung (PAngV) die zu erhebenden Gebühren, die bei steuerpflichtigen Leistungen einschließlich der Mehrwertsteuer zu zahlen sind (Gesamtgebühren).

**Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den
Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg
(GebOVerM)**

Vom 5. Dezember 2006

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 12, 17 und 18 des Gebührengesetzes (GebG) vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437) und von § 16 Absatz 6 Nummer 5 des Hamburgischen Vermessungsgesetzes (HmbVermG) vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 282, 284) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Landesbetriebes Geoinformation und Vermessung werden die in §§ 3 und 4 GebG und in der Anlage zum GebG festgelegten Benutzungs- und Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen nach § 2 Absatz 4 erhoben. Soweit die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure Vermessungsarbeiten als Träger eines öffentlichen Amtes ausführen, erhalten sie die Vergütung (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Gebührengesetzes und dieser Gebührenordnung.

§ 2

Zuschläge, Abschläge und besondere Auslagen

(1) Werden auf Veranlassung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeführt, werden Zuschläge erhoben. Der Zuschlag für Leistungen an Werktagen beträgt 30 vom Hundert (v.H.) und für Leistungen an Sonn- und am Feiertagen 50 v.H. der sich aus der Anlage ergebenden jeweiligen Gebühren. Die Zuschläge sind auf den Teil der Gebühren zu erheben, der sich aus dem Verhältnis der Dauer der Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zur Dauer der gesamten Leistung ergibt.

(2) Bei Zerlegungen von Flurstücken werden die nach dieser Gebührenordnung zu erhebenden Gebühren um 70 v.H. reduziert, soweit dadurch eine vereinfachte Führung des Liegenschaftskatasters erreicht wird, die Größe der Flurstücke sich nur unerheblich ändert und für die Beteiligten keine besonderen wirtschaftlichen Vorteile entstehen.

(3) Bei gleichzeitiger Ausführung von Zerlegungen von Flurstücken, Grenzherstellungen beziehungsweise Grenzfeststellungen oder Festlegungen der Abgrenzung von Belastungsflächen wird jeweils nur der höchste Grundbetrag einmal in Ansatz gebracht.

(4) Über die in § 5 Absatz 2 GebG genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch Entschädigungen für Personen zu erstatten, die Auskünfte nach § 197 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in der jeweils geltenden Fassung, über ein Grundstück geben.

§ 3

Gebühren in besonderen Fällen und Gebührenbefreiungen

(1) Wird ein Auftrag

1. zurückgenommen, nachdem mit der Arbeit begonnen wurde, der Auftrag aber noch nicht erledigt ist, so bemessen sich die Gebühren nach dem Verhältnis der erbrachten Teilleistung zur Gesamtleistung;
2. geändert, so bemessen sich die Gebühren nach den endgültigen Angaben; bereits erbrachte Mehrleistungen werden zusätzlich in Ansatz gebracht.

Die Gebühr beträgt mindestens 62 Euro.

(2) Für die Ablehnung eines Auftrages auf Vornahme einer Leistung oder für den Ausschluss von der Benutzung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 62 Euro erhoben, höchstens jedoch die für die Leistung vorgesehene Gebühr.

(3) Bei umfangreichen Arbeiten können Abschlagszahlungen entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten verlangt werden.

(4) Für

1. Bescheinigungen der örtlichen und wirtschaftlichen Einheit von Grundstücken nach Nummer 14160 der Anlage 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert am 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208, 2225), in der jeweils geltenden Fassung
2. Identitätsbescheinigungen, wenn die Änderung einer Flurstücksnummer von Amts wegen erfolgt ist,
3. mündliche Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster über einzelne Daten zu einem Flurstück,
4. die Bearbeitung von Stichproben aus der Kaufpreissammlung, über die wegen fehlender Kauffälle keine positive Auskunft gegeben werden kann, und

5. allgemeine Auskünfte an die Presse über Bodenrichtwerte, Preisindizes oder Ähnliches, die zur Berichterstattung über die Entwicklung auf dem Grundstücksmarkt dienen,

werden keine Gebühren erhoben.

§ 4

Besondere Vorschriften für den Bereich der Grundstücksbewertung

(1) Die Höhe der Gebühr für die Erstattung von Gutachten, für sonstige Wertermittlungen und für sonstige Sachverständigen-Leistungen richtet sich nach dem im Gutachten ermittelten Grundstückswert oder dem Wert des Rechtes am Grundstück sowie der Schwierigkeitsstufe nach Absatz 1a.

(1a) Gutachten sind der Schwierigkeitsstufe zuzuordnen:

1. bei Wertermittlungen
 - a. von Erbbaurechten, Nießbrauchs- und Wohnrechten und sonstigen Rechten sowie von entsprechend belasteten Grundstücken,
 - b. zur Vorbereitung oder Durchführung von Umlagungen, städtebaulichen Entwicklungsverfahren und Verträgen sowie vorzeitigen Entlassungen aus städtebaulichen Sanierungsverfahren,
 - c. für steuerlichen Bewertungen, soweit es sich nicht um bloße Verkehrswertermittlungen handelt,
 - d. von unterschiedlichen Nutzungsarten auf einem Grundstück,
 - e. von Spezialimmobilien wie Hotels, Kinos,
 - f. mit Berücksichtigung von Schadensgraden oder Rohbauzuständen,
 - g. von nicht oder nicht mehr vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen,
 - h. von Immobilien, die nicht mehr in der bisherigen Weise genutzt werden können oder sollen (Konversionsimmobilien),
 - i. von Rohbauland oder Bauerwartungsland,
 - j. für Wertermittlungs- oder Qualitätsstichtage vor dem 1. Januar 1991,
2. bei Wertermittlungen, zu deren Durchführung die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses die erforderlichen Unterlagen beschaffen, überarbeiten oder anfertigen muss, zum Beispiel Flächenberechnungen und die dazu erforderlichen Vorarbeiten,
3. wenn sie im Allgemeinen oder im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung und eine entsprechende schriftliche Begründung erfordern,
4. bei besonderen Unfallgefahren, starkem Staub oder Schmutz oder sonstigen nicht unerheblichen Erschwernissen bei der Durchführung des Auftrages.

(2) Sind mehrere Grundstücke einer Eigentümerin oder eines Eigentümers zu begutachten, so gelten sie im Sinne dieser Verordnung als ein Grundstück, wenn sie räumlich, wirtschaftlich und wertermittlungstechnisch eine Einheit bilden.

(3) Sind für einen oder mehrere Wertermittlungsstichtage mehrere Werte eines Grundstücks zu ermitteln, so richtet sich die Gebühr nach dem höchsten Wert. Für die Ermittlung der übrigen Werte werden Zuschläge nach Nummer 11 der Anlage erhoben.

(4) Ist der Wert einer periodischen Leistung zu ermitteln, so richtet sich die Gebühr nach dem Barwert, ersatzweise nach dem Zwanzigfachen des ermittelten Jahreswertes.

(5) Werden in einem Gutachten Vergleichsfälle aus der Kaufpreissammlung, Bodenrichtwerte, zur Wertermittlung erforderliche Daten oder Ähnliches mitgeteilt, so sind diese Leistungen in der Gebühr für das Gutachten enthalten.

(6) Bei Bodenrichtwertgrundstücken und anderen fiktiven Grundstücken ist der Wert maßgeblich, der sich aus den vom Gutachterausschuss zugrunde gelegten Eigenschaften des fiktiven Grundstücks ergibt.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Die Gebührenordnung für den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung vom 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 575) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

(3) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 5. Dezember 2006.

Anlage**Abschnitt I, Benutzungsgebühren**

Nummer	Position	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro ohne Mehrwertsteuer	Mehrwertsteuersatz in Prozent	Mehrwertsteuer in Euro, soweit steuerpflichtig	Gebührensatz in Euro inkl. Mehrwertsteuer, soweit steuerpflichtig
1		Auskunft				
1.1	200002	aus den Daten des Grenznachweises, je angefangene halbe Stunde einer oder eines Bediensteten	44,50	-	-	44,50

2		Einmalige Verwendung von Daten des Grenznachweises				
2.1	200626	Grundbetrag	140,00	19	26,60	166,60
2.2	200627	zuzüglich je Grenzpunkt	35,00	19	6,65	41,65

3		Standardauszüge aus dem Liegenschaftskataster				
3.1	200560	Liegenschaftskarte im Format bis zu 297 x 420 mm (DIN A 3), je Auszug	26,05	19	4,95	31,00
3.2	200561	Liegenschaftskarte in größeren Formaten, je Auszug	50,42	19	9,58	60,00
3.3	200004	Flurstücksnachweis, Flurstücks- und Eigentumsnachweis, je Auszug	13,78	19	2,62	16,40
3.4	200694	Bestandsnachweis, je Auszug	26,05	19	4,95	31,00
3.5	200453	zuzüglich zur Gebühr nach den Nummern 3.1 bis 3.4, sofern ein erhöhter Bearbeitungsaufwand erforderlich ist, je angefangene halbe Stunde einer oder eines Bediensteten	44,50	19	8,46	52,96

4		Unterlagen zur Belastung und zur Enteignung von Grundstücks- teilen				
4.1	200020	Erste Ausfertigung einer Unterlage zur Belastung oder Enteignung	88,00	-	-	88,00
4.2	200022	zuzüglich für jede weitere Ausfertigung einer Unterlage gemäß Nummer 4.1	28,50	-	-	28,50

5		Bescheinigungen aus dem Baulastenverzeichnis				
5.1	200023	Bescheinigung über die Eintragung oder Nichteintragung einer Baulast, je betroffenes Flurstück	45,50	-	-	45,50
5.2	200024	zuzüglich für die Auszüge aus dem Baulastenverzeichnis	35,50	-	-	35,50

Nummer	Position	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro ohne Mehrwertsteuer	Mehrwertsteuersatz in Prozent	Mehrwertsteuer in Euro, soweit steuerpflichtig	Gebührensatz in Euro inkl. Mehrwertsteuer, soweit steuerpflichtig
6		Bescheinigungen aus dem Liegenschaftskataster (Ausgenommen von der Umsatzsteuer* sind: Identitätsbescheinigung, Bescheinigung nach § 1026 BGB und Bescheinigung aus dem historischen Nachweis (siehe Erläuterungen GebOVerM zu Nummer 6, Buchstaben E und L))				
6.1	200391	Grundbetrag je Bescheinigung mit bis zu fünf Angaben (z.B. Flurstück, Entfernung, Hausnummer, Höhe, Koordinatenpaar, Fläche, Belastungsfläche, Maß oder Winkel)	230,00	teilw. 19*	43,70*	273,70
6.2	200392	zuzüglich weiterer Angaben, jeweils bis zu fünf Angaben	59,00	teilw. 19*	11,21*	70,21
6.3		zuzüglich zur Gebühr nach Nummern 6.1 und 6.2, sofern für die Erstellung der Bescheinigung erforderlich,				
6.3.1	200395	für Bearbeitungszeiten von mehr als drei halben Stunden, je weitere angefangene halbe Stunde einer oder eines Bediensteten	44,50	teilw. 19*	8,46*	52,96
6.3.2		für Zerlegung von Flurstücken, Grenzherstellung bzw. Grenzfeststellung, Einrichtung und Wiederherstellung der Abgrenzungen von Belastungsflächen sowie Feststellung von Grenzbezügen zu baulichen Anlagen	Gebühr nach Nrn. 7.1.1 bis 9.3.2			
6.4		Bescheinigungen aus den historischen Liegenschaftsnachweisen				
6.4.1	201360	Grundbetrag für Bescheinigungen (auch Negativbescheinigungen aus den historischen Liegenschaftsnachweisen)	230,00	-	-	230,00
6.4.2	201361	zuzüglich je Angabe	129,00	-	-	129,00

7		Zerlegung und Verschmelzung von Flurstücken				
7.1		Zerlegung von Flurstücken ohne örtliche Herstellung der neuen Flurstücksgrenzen				
7.1.1	200050	Grundbetrag	285,00	19	54,15	339,15
7.1.2	200051	zuzüglich je Grenzpunkt	140,00	19	26,60	166,60
7.1.3	200052	zuzüglich des erforderlichen Feldvergleichs	123,00	19	23,37	146,37
7.2		Zerlegung von Flurstücken mit örtlicher Herstellung der neuen Flurstücksgrenzen				
7.2.1	200053	Grundbetrag	1.015,00	19	192,85	1.207,85
7.2.2	200054	zuzüglich je Grenzpunkt	495,00	19	94,05	589,05
7.3	200810	Verschmelzung von Flurstücken, je neu entstandenes Flurstück	185,00	19	35,15	220,15

Nummer	Position	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro ohne Mehrwertsteuer	Mehrwertsteuersatz in Prozent	Mehrwertsteuer in Euro, soweit steuerpflichtig	Gebührensatz in Euro inkl. Mehrwertsteuer, soweit steuerpflichtig
8		Grenzherstellung bzw. Grenzfeststellung				
8.1	200055	Grundbetrag	780,00	19	148,20	928,20
8.2	200056	zuzüglich je Grenzpunkt	370,00	19	70,30	440,30

9		Abgrenzung von Belastungsflächen				
9.1		Festlegung der Abgrenzung von Belastungsflächen ohne örtliche Herstellung				
9.1.1	200057	Grundbetrag	134,00	19	25,46	159,46
9.1.2	200058	zuzüglich je Punkt	49,00	19	9,31	58,31
9.2		Abgrenzung von Belastungsflächen mit Aufmaß von Zwangspunkten				
9.2.1	201362	Grundbetrag	1.100,00	19	209,00	1.309,00
9.2.2	201363	zuzüglich je Punkt	48,00	19	9,12	57,12
9.3		Örtliche Herstellung der Abgrenzung von Belastungsflächen				
9.3.1	200061	Grundbetrag	445,00	19	84,55	529,55
9.3.2	200062	zuzüglich je Punkt	210,00	19	39,90	249,90

10		Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster				
10.1		über Zerlegung von Flurstücken				
10.1.1	200063	Grundbetrag	230,00	-	-	230,00
10.1.2	200064	zuzüglich je Grenzpunkt	110,00	-	-	110,00
10.2		über Grenzherstellung bzw. Grenzfeststellung				
10.2.1	200069	Grundbetrag	69,00	-	-	69,00
10.2.2	200070	zuzüglich je Grenzpunkt	7,20	-	-	7,20
10.3		über Abgrenzung von Belastungsflächen				
10.3.1	200071	Grundbetrag	131,00	-	-	131,00
10.3.2	200072	zuzüglich je Punkt	69,00	-	-	69,00
10.4		über Gebäudeeinmessung				
10.4.1	201543	Erstes Gebäude, bis 25 Punkte	347,00	-	-	347,00
10.4.1.1	201101	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	94,00	-	-	94,00
10.4.2	201544	Erstes Gebäude von geringem Wert, bis 25 Punkte	133,00	-	-	133,00
10.4.2.1	201103	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	37,00	-	-	37,00

Nummer	Position	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro ohne Mehrwertsteuer	Mehrwertsteuersatz in Prozent	Mehrwertsteuer in Euro, soweit steuerpflichtig	Gebührensatz in Euro inkl. Mehrwertsteuer, soweit steuerpflichtig
10.4.3	201545	je weiteres Gebäude zu Nummer 10.4.1 oder Nummer 10.4.2, bis 25 Punkte	133,00	-	-	133,00
10.4.3.1	201105	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	37,00	-	-	37,00
10.4.4	201364	Zusatzgebühr bei mehr als 2 Gebührenpflichtigen	62,00	-	-	62,00

11 Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte						
11.1	200562	Grundbetrag je Gutachten	3.800,00	19	722,00	4.522,00
11.1.1	201480	Grundbetrag je Gutachten, Schwierigkeitsstufe	4.920,00	19	934,80	5.854,80
11.2		Zuschläge je Gutachten				
11.2.1	200563	zuzüglich je volle 1000 Euro des ermittelten Wertes, bis zu einem ermittelten Wert von 50.000.000 Euro	1,19	19	0,23	1,42
11.2.2	201481	zuzüglich je volle 1000 Euro des ermittelten Wertes, bis zu einem ermittelten Wert von 50.000.000 Euro, Schwierigkeitsstufe	1,54	19	0,29	1,83
11.2.3	201610	zuzüglich je volle 1000 Euro des über 50.000.000 Euro ermittelten Wertes	0,30	19	0,06	0,36
11.2.4	201611	zuzüglich je volle 1000 Euro des über 50.000.000 Euro ermittelten Wertes, Schwierigkeitsstufe	0,38	19	0,07	0,45
11.3	200564	zuzüglich für jeden zusätzlichen Wert	1.900,00	19	361,00	2.261,00
11.4	200089	Mehrausfertigungen der Gutachten, je Exemplar	31,00	19	5,89	36,89

12 Auskünfte über den Grundstücksmarkt						
12.1		Auskünfte aus der Kaufpreissammlung mit Nennung von Kauffällen				
12.1.1	200090	Grundbetrag je Stichprobe, einschließlich bis zu 30 Kauffällen	420,00	-	-	420,00
12.1.2	200091	zuzüglich für jeden weiteren Kauffall	4,20	-	-	4,20
12.1.3	201650	Automatisierte Auskunft aus der Kaufpreissammlung im Internet	105,00	-	-	105,00
12.2		Auswertungen aus der Kaufpreissammlung				
12.2.1	200092	Standard-Auswertung, Grundbetrag	105,00	-	-	105,00
12.2.2	200093	zuzüglich je Stichprobe	52,50	-	-	52,50
12.3		Daten des Grundstücksmarktes, insbesondere vorläufige Vergleichswerte, Bodenrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten				
12.3.1	200612	Auskunft über Daten des Grundstücksmarktes, soweit nicht eine Gebühr nach Nummer 12.3.2 erhoben wird, Grundbetrag je Auskunft	63,00	-	-	63,00

Nummer	Position	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro ohne Mehrwertsteuer	Mehrwertsteuersatz in Prozent	Mehrwertsteuer in Euro, soweit steuerpflichtig	Gebührensatz in Euro inkl. Mehrwertsteuer, soweit steuerpflichtig
12.3.1.1	200613	zuzüglich für jeden Wert	63,00	-	-	63,00
12.3.1.2	201214	Mehrausfertigung von Auskünften über Daten des Grundstücksmarktes	31,00	-	-	31,00
12.3.2	201310	Nutzung der Immobilienwertdatenauskunft (IDA) im Internet, je Wert	21,00	-	-	21,00
12.4		Immobilienmarktberichte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Hamburg				
12.4.1	GMXJ / IMHX	Zehnjahresberichte	90,00	-	-	90,00
12.4.2	IMH21	Immobilienmarktbericht Hamburg 2021	51,00	-	-	51,00
12.4.3	IMH22	Immobilienmarktbericht Hamburg 2022	52,00	-	-	52,00
13	200452	Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken gemäß § 8 HmbVermG, je Antrag	230,00	19	43,70	273,70

Abschnitt II, Verwaltungsgebühren

Nummer	Position	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1		Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungs- ingenieure	
1.1		Entscheidung über die Bestellung	
1.1.1	200102	für Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 16 Absatz 2 Nummer 1 HmbVermG	500,00
1.1.2	201730	für Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 und 3 HmbVermG	1.000,00
1.2	200103	Rücknahme oder Widerruf einer Bestellung nach § 16 Absatz 4 HmbVermG	300,00

2		Gebäudeeinmessung bei Ersatzvornahmen	
2.1	201540	Erstes Gebäude, bis 25 Punkte	895,00
2.1.1	201368	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	210,00
2.2	201541	Erstes Gebäude von geringem Wert, bis 25 Punkte	450,00
2.2.1	201371	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	85,00
2.3	201542	je weiteres Gebäude, bis zu 25 Punkten	150,00
2.3.1	201373	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	105,00
2.4	201430	zuzüglich zur Gebühr nach den Nummern 2.1 bis 2.3.1 für den erhöhten Verwaltungsaufwand aufgrund der Ersatzvornahme, je angefangene halbe Stunde	31,00